

## **Reglement Jugendsportförderung ZSS (Zürcher Stadtverband für Sport)**

### 1. Gegenstand

Dieses Reglement hat den gesamten Ablauf der Jugendsportförderungsbeiträge ZSS der SUZH Mitgliedervereine zum Gegenstand.

### 2. Termine

Die ZSS Jugendsportförderungs-Beitragsgesuche der Vereine müssen bis am 31. Dezember ( Poststempel ) mittels eingeschriebenem Brief an den Verantwortlichen für ZSS Subventionen der SUZH zur Durchsicht eingereicht werden. Die SUZH muss diese Gesuche bis am 30. Januar dem ZSS zur definitiven Prüfung weitergeleitet haben.

### 3. Unterlagen, Richtlinien

Die Eingaben haben die Gesuchsformulare (Formular A und B gemäss Anweisungen ZSS und Formular B (Verzeichnis in der Stadt Zürich wohnhaften Jugendlicher) zu umfassen. Die Gesuchsformulare werden über die Homepage der SUZH ( [www.sportunionzuerich.ch](http://www.sportunionzuerich.ch) ) bezogen. Vereine die keinen Zugriff zur Homepage haben bestellen die Formulare bis spätestens am 15. Dezember beim Verantwortlichen für Sport-Toto Subventionen der SUZH.

### 4. Ablehnungsgründe

Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht behandelt.

### 5. Rückweisung zur Verbesserung

Gesuche, welche nicht den Vorgaben der SUZH bzw. des ZSS entsprechen, werden zur Verbesserung zurück geschickt und müssen bis spätestens am 15. Januar der SUZH eingereicht werden.

Wird das zurückgewiesene Gesuch erneut nicht gemäss den Vorgaben der SUZH bzw. des ZSS eingereicht, ist eine zweite Rückweisung nicht möglich, das heisst, dass in diesem Fall das Gesuch nicht an den ZSS weitergeleitet wird.

Für die Rückweisung der Vereinsgesuche zur Verbesserung wird seitens der SUZH eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 50.- erhoben. Eine Kopie der Zahlungsbestätigung dieser Gebühr ist der erneuten Gesuchseingabe beizulegen, andernfalls wird das Gesuch nicht an den ZSS weitergeleitet.

## 6. Auszahlung

Die Auszahlung der gesprochenen Sport- Toto-Gelder erfolgt im August des folgenden Jahres durch die SUZH ( Beispiel: Gesuch am 31. Dezember 2004 eingereicht, Auszahlung erfolgt im August 2005). Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung wird vom ZSS bestimmt und kann nicht angefochten werden. Die Auszahlung durch die SUZH an die Vereine erfolgt im Auftrag des ZSS.

## 7. Strafbestimmung

Verstösse gegen Sinn und Zweck dieses Reglements werden mit Verweis, Busse bis CHF 1000.- oder Ausschluss von Jugendförderungs-Eingaben ZSS bis zu drei Jahren bestraft. Als Verstoss gelten insbesondere:

- die unrechtmässige Erschleichung von Jugendsport - Beiträgen.

## 8. Schlussbestimmungen

Der Vorstand der SUZH überwacht die Einhaltung dieses Reglements und fällt die notwendigen Entscheidungen.

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung der Planungskonferenz vom 7. November 2003 in Kraft.

Anmerkung:

Die männlichen Bezeichnungen einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.